

4. Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung zum Schutz gegen die Blauzungenkrankheit (BT)

Nachdem am 26.02.2008 in einem Rinderbestand in der Gemeinde Groven im Kreis Dithmarschen die Blauzungenkrankheit amtlich festgestellt wurde, wird gemäß

- §§ 4 sowie 5 Abs. 3 der Verordnung zum Schutz gegen die Blauzungenkrankheit
- §§ 18 bis 30 und 79 Abs. 4 des Tierseuchengesetzes
i. V. mit
- § 1 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Tierseuchengesetzes (AGTierSG)

in den z. Zt. geltenden Fassungen für folgende Städte, Gemeinden und Ortsteile das **Gefährdungsgebiet (20 km-Zone)** wie folgt angepasst:

Ahrenshöft, Ahrenviöl, Ahrenviölfeld, Almdorf, Arlewatt, Behrendorf, Bohmstedt, Bondelum, Bredstedt, Breklum, Drage, Drelsdorf, Fresendelf, Friedrichstadt, Garding, Goldebek, Goldelund, Grothusenkoog, Haselund, Hattstedt, Hattstedtermarsch, Högel, Horstedt, Hude, Husum, Immenstedt, Joldelund, Katharinenheerd, Koldenbüttel, Kolkerheide, Kotzenbüll, Löwenstedt, Mildstedt, Norderfriedrichskoog, Nordstrand, Norstedt, Oldenswort, Oldersbek, Olderup, Ostenfeld, Osterhever, Oster-Ohrstedt, Poppenbüll, Ramstedt, Rantrum, Reußenköge, St. Peter-Ording, Schwabstedt, Schwesing, Seeth, Simonsberg, Sollwitt, Sönnebüll, Struckum, Süderhöft, Südermarsch, Tating, Tetenbüll, Tönning, Tümlauer Koog, Uelvesbüll, Viöl, Vollerwiek, Vollstedt, Welt, Westerhever, Wester-Ohrstedt, Winnert, Wisch, Wittbek, Witzwort, Wobbenbüll.

Für alle in diesem Gebiet gelegenen Betriebe, die für die Blauzungenkrankheit empfängliche Tiere (Rinder, Schafe, Ziegen, Wildwiederkäuer) halten, werden folgende Schutzmaßnahmen angeordnet:

1. Die für die Blauzungenkrankheit empfänglichen Wiederkäuer unterstehen der amtlichen Beobachtung durch die Veterinärverwaltung des Kreises Nordfriesland, Maas 8, 25813 Husum. Das Verbringen dieser Wiederkäuer aus dem Betrieb ist nur mit einer Tierhaltererklärung über die klinische Gesundheit der zu verbringenden Tiere sowie nach Übergießen dieser Tiere mit einem Repellens und der Behandlung der Fahrzeuge mit einem zugelassenen Insektizid zulässig.
2. Die für die Blauzungenkrankheit empfänglichen Tiere sind regelmäßig nach näherer Weisung des beamteten Tierarztes klinisch zu untersuchen.
3. Seuchenverdächtige lebende und seuchenverdächtige verendete für die Blauzungenkrankheit empfängliche Wiederkäuer sind der Veterinärverwaltung des Kreises Nordfriesland (Tel. 04841/8976 0, Fax 04841-2289, e-mail: veterinaramt@nordfriesland.de) unverzüglich zum Zweck weitergehender Untersuchungen zu melden.
4. Über den Bestand an BT-empfindlichen Tieren sind Aufzeichnungen zu führen. Bestandsveränderungen durch Verenden oder Geburt sind täglich zu erfassen.
5. Die vorgenannten Tiere sowie deren Ställe oder sonstigen Standorte sind mit einem zugelassenen Insektizid entsprechend den Empfehlungen des Herstellers zu behandeln.

6. Verendete Tiere sind zur unschädlichen Beseitigung bei der Tierkörperbeseitigungsanstalt in Jagel anzumelden.

Die vorgenannten Anordnungen treten am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Sie gelten, bis das Erlöschen der Blauzungenkrankheit durch eine Entscheidung der Europäischen Gemeinschaft bestätigt worden ist.

Begründung

Die Blauzungenkrankheit ist eine anzeigepflichtige Tierseuche, für die alle Wiederkäuer empfänglich sind. Sie wird durch ein Virus verursacht, das durch infizierte Stechmücken (Gnitzen) übertragen wird. Das klinische Krankheitsbild geht mit schmerzhaften Haut- und Schleimhautentzündungen am Kopf, den Geschlechtsorganen, den Zitzen und am Kronsaum der Klauen einher. Neben Leistungseinbußen durch Milchrückgang, Gewichtsverlust und Aborte führen schwere Verlaufsformen auch zu hohen Sterblichkeitsraten (insbesondere bei Schafen). Da die den erregerübertragenden Gnitzen durch den Wind weiträumig (bis zu 150 km) verdriftet werden können, weist die Blauzungenkrankheit eine starke Ausbreitungstendenz auf. Aufgrund dieser Merkmale ist es erforderlich, im Zusammenhang mit dem eingangs bezeichneten Seuchenausbruch, Schutzmaßnahmen zur Eindämmung des Tierseuchengeschehens zu ergreifen. Die vorstehend getroffenen Anordnungen sind geeignet, die Neuansteckungsrate durch Anwendung von Insektiziden zu reduzieren und durch begleitende diagnostische Maßnahmen eine Verlaufskontrolle zu erhalten. Die Beschränkungen im Verkehr mit empfänglichen Wiederkäuern sollen einer unkontrollierten Verschleppung des Krankheitserregers in andere Tierbestände durch unerkannte Virusträger vorbeugen. Die weiträumige Ausweisung der Gefährdungszone um den Seuchenbestand ist aufgrund der geschilderten Ausbreitungstendenz der Blauzungenkrankheit unumgänglich, da nicht auszuschließen ist, dass ein Infektionseintrag in benachbarte Wiederkäuerbestände bereits stattgefunden hat.

Anordnung der sofortigen Vollziehung

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686) in der zzt. gültigen Fassung wird für die unter Ziffer 4 und 5 bezeichneten Maßnahmen die sofortige Vollziehung angeordnet.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung dieser Anordnungen liegt im besonderen öffentlichen Interesse, weil sie zur Unterbindung von Neuinfektionen sowie zur Erkennung von Ausbreitungstendenzen innerhalb eines Tierbestandes sowie im Umfeld eines Seuchenherdes von essentieller Bedeutung sind. Ein Aufschub des Vollzuges würde mithin die Gefahr einer Tierseuchenverbreitung erhöhen. Die sich aus den verfügbaren Maßnahmen ergebenden Schutzfunktionen stellen ein höheres Rechtsgut für die Allgemeinheit dar als die jeweiligen individuellen wirtschaftlichen Belange der betroffenen Tierhalter.

Die Anfechtung der unter Ziffern 1 bis 3 und 6 getroffenen Anordnungen hat gemäß § 80 des Tierseuchengesetzes keine aufschiebende Wirkung.

Hinweis

Ordnungswidrig im Sinne des § 76 Abs. 2 Nr. 1 b des Tierseuchengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den vorgenannten Anordnungen zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 76 Abs. 3 des Tierseuchengesetzes mit einer Geldbuße bis zu 25 000 € geahndet werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Tierseuchenverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Landrat des Kreises Nordfriesland, Veterinärverwaltung, Maas 8, 25813 Husum, erhoben werden.

Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung. Zur Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung ist ein Antrag gemäß § 80 Abs. 5 VwGO beim Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgericht in 24837 Schleswig, Brockdorff-Rantzau-Straße 13, erforderlich.

25813 Husum, den 29.02.2008

KREIS NORDFRIESLAND

Der Landrat

Dieter Harrsen

Zitierte Rechtsvorschriften:

- Verordnung zum Schutz gegen die Blauzungenkrankheit vom 22.03.2002 (BGBl. I S. 1241) zuletzt geändert durch Verordnung vom 06.07.2007 (BGBl. I S. 1264)
- Tierseuchengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.06.2004 (BGBl. I S. 1260; 3588) zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3294)
- Gesetz zur Ausführung des Tierseuchengesetzes (AGTierSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.02.2000 (GVObI. Schl.-H. S. 197) zuletzt geändert durch Landesverordnung vom 12.10.2005 (GVObI. Schl.-H. S. 487)
- Verordnung zum Schutz vor der Verschleppung der Blauzungenkrankheit vom 31.08.2006 (eBAnz AT 43 2006 V1) in der zur Zeit gültigen Fassung
- Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686) zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2006 (BGBl. I. S. 3316)